

Für die Beratung und Beschlussfassung werden Ausschließungsgründe nach § 22 GO nicht mitgeteilt. Herr Heilmann gibt nähere Erläuterungen zur Vorlage ab.

Beschluss:

Der Ausschuss billigt folgende, der Ratsversammlung vorzulegende Drucksache:

1. Der Abtrennung eines Teilbereiches aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 146 “Nördlich Sedanstraße” wird zugestimmt. Der abzutrennende Plan für das Gebiet des Grundstücks Rendsburger Straße 81 einschließlich Hinterlandflächen (Flurstück 36 der Gemarkung Neumünster - 6495 4745, Flur 30, sowie Flurstücke 10 und 11 der Gemarkung Neumünster - 6395 4735, Flur 40) soll unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 146 B “Rendsburger Straße / Sedanstraße” aufgestellt werden. Er dient der Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Nahversorgungszentrums im Eckbereich Rendsburger Straße / Sedanstraße sowie eines Bürogebäudes auf den Hinterlandflächen.
2. Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung soll sich vor allem auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Belange des Boden-, Wasser- und Immissionsschutzes sowie der Stadtgestaltung beziehen.
3. Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.
4. Es ist eine erneute Bürgerbeteiligung nach den Richtlinien der Stadt Neumünster durchzuführen.